



# Verwaltungsgericht Göttingen

Im Namen des Volkes

## Urteil

**3 A 129/20**

In der Verwaltungsrechtssache



Staatsangehörigkeit: simbabwisch,

– Klägerin –

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Deery & Jördens - Kanzlei für Migrationsrecht -, Papendiek 24 - 26,  
37073 Göttingen - 44/20 -

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Friedland -, Heimkehrerstraße 16, 37133 Friedland - 7774474-233 -

– Beklagte –

wegen Asylrecht - Flüchtlingseigenschaft

hat das Verwaltungsgericht Göttingen - 3. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 08. November 2022 durch den Richter am Verwaltungsgericht [REDACTED] als Einzelrichter für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, für die Klägerin ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG hinsichtlich Simbabwe festzustellen. Ziffern 4. bis 6. des Bescheides vom [REDACTED].2020 – 7774474-233 – werden aufgehoben. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Klägerin zu  $\frac{3}{4}$  und die Beklagte zu  $\frac{1}{4}$ ; Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kostenentscheidung vorläufig vollstreckbar. Jede Beteiligte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des gegen sie festzusetzenden Kostenerstattungsbetrages abwenden, wenn nicht die andere Beteiligte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

## T a t b e s t a n d

Die Klägerin wendet sich gegen die Ablehnung ihres Asylantrags.

Sie ist simbabwische Staatsangehörige christlichen Glaubens und Shona-Volkszugehörigkeit. Sie wohnte vor ihrer Ausreise zuletzt in [REDACTED]. Sie reiste im [REDACTED] 2018 zwecks Aufnahme einer Au-Pair-Tätigkeit mit einem bis zum [REDACTED].2019 befristeten Visum auf dem Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und äußerte am [REDACTED] 2019 per Fax ein Asylbegehren.

Zur Begründung trug die Klägerin im Wesentlichen vor, dass sie nicht nach Simbabwe zurückkehren könne, weil sie in Deutschland ungewollt schwanger geworden sei. Mit dem Vater des Kindes, dem ghanaischen Staatsangehörigen [REDACTED], führe sie keine Beziehung und treffe ihn auch nicht mehr. Da sie unverheiratet schwanger geworden sei, habe sie Angst, dass ihr Vater sie umbringe, denn das verstoße gegen die Traditionen. Ihr gewalttätiger Vater habe sie in Simbabwe häufig aufgrund von Nichtigkeiten geschlagen. Eine ihrer Cousinen in Simbabwe habe ein uneheliches Kind, das ihr Vater beleidigt und gewürgt habe. In einer anderen Gegend von Simbabwe sei sie vor ihrem Vater nicht sicher, weil er vermögend und sehr intelligent sei. Er könne sie überall in Simbabwe finden, wenn er von ihrer Rückkehr erfahre. Die Polizei in Simbabwe könne sie nicht schützen. Sie sei korrupt, ihr Vater habe Geld und könnte die Polizei bestechen. Auch in einem Frauenhaus wäre sie nicht sicher.

Mit Bescheid vom [REDACTED] 2020, zugestellt am [REDACTED] 2020, lehnte das Bundesamt den Asylantrag der Klägerin sowie die Zuerkennung von Flüchtlingsstatus und subsidiärem Schutzstatus ab und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG nicht vorliegen. Ferner wurde die Klägerin unter Fristsetzung und Abschiebungsandrohung nach Simbabwe zur Ausreise aufgefordert und ein Wiedereinreise- und Aufenthaltsverbot von 30 Monaten verfügt. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, die Klägerin habe keine asylrelevanten Angaben gemacht; auch stehe ihr eine innerstaatliche Fluchtalternative vor den Nachstellungen ihres Vaters zur Verfügung. Aus den allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen im Land ergebe sich keine besondere Gefährdung der Klägerin.

Am [REDACTED].2020 hat die Klägerin Klage erhoben, zu deren Begründung sie sich auf ihr Vorbringen aus dem Vorverfahren bezieht und dieses vertieft. Im Falle ihrer Rückkehr wäre sie mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit seitens ihrer Familie Diskriminierungen und Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt. Die Verfolgung knüpfe an ihr Geschlecht an. Die drohende Tötung durch ihren Vater erfülle auch die Voraussetzungen des subsidiären Schutzstatus. Aus ihrer Situation ergebe sich zudem ein Abschiebungsverbot.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom [REDACTED].2020 zu verpflichten, sie als Asylberechtigte anzuerkennen, ihr die Flüchtlingseigenschaft, hilfsweise den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen, äußerst hilfsweise ein Abschiebungshindernis im Sinne von § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf den angefochtenen Bescheid.

Im Juli 2020 ist die Klägerin mit ihrem Sohn zum Zweck der Familienzusammenführung nach Aachen umverteilt worden. Nach Anhörung der Beteiligten hat die Kammer den Rechtsstreit dem Berichterstatter als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die den Beteiligten vorab übersandte Erkenntnismittelliste, die Gerichtsakte sowie auf die Verwaltungsvorgänge des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge Bezug genommen. Die Unterlagen sind Gegenstand der Verhandlung und Entscheidungsfindung gewesen.

### **Entscheidungsgründe**

Die zulässige und auch sonst statthafte Klage ist nur zu einem geringen Teil begründet. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf die Zuerkennung des Asyls, der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzstatus. Allerdings drohen ihr im Fall ihrer Rückkehr nach Simbabwe Gefahren nach § 60 Abs. 5 AufenthG. Der Bescheid vom [REDACTED].2020 ist insofern rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 und 5 VwGO); im Übrigen ist er jedoch rechtmäßig.

Die Klägerin hat in dem für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 AsylG) keinen Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Rechtsgrundlage für diesen Anspruch ist § 3 Abs. 4 iVm. Abs. 1 AsylG. Danach wird einer Ausländerin, die Flüchtling nach Absatz 1 der Vorschrift ist, die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, wenn sie sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt und dessen Schutz sie nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor.

Verfolgungshandlungen müssen nach § 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sein, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen. Dem stehen nach § 3a Abs. 1 Nr. 2 AsylG Handlungen gleich, die in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person

davon in ähnlicher wie der in Nummer 1 beschriebenen Weise betroffen ist. Diese Legaldefinition der Verfolgungshandlung setzt Art. 9 Abs. 1 Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.12.2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung, ABl. L 337 S. 9) - Anerkennungsrichtlinie - um. Sie wird in § 3a Abs. 2 AsylG - im Einklang mit Art. 9 Abs. 2 Richtlinie 2011/95/EU - durch einen nicht abschließenden Katalog von Regelbeispielen ausgestaltet. Die Annahme einer Verfolgungshandlung setzt einen gezielten Eingriff in ein flüchtlingsrechtlich geschütztes Rechtsgut voraus (BVerwG, Urteil vom 04.07.2019 – 1 C 37/18 –, juris, Rn. 10).

Zwischen den Verfolgungsgründen und den Verfolgungshandlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen muss eine Verknüpfung bestehen (§ 3a Abs. 3 AsylG, Art. 9 Abs. 3 Richtlinie 2011/95/EU). Die Maßnahme muss darauf gerichtet sein, den von ihr Betroffenen gerade in Anknüpfung an einen oder mehrere Verfolgungsgründe zu treffen. Ob die Verfolgung in diesem Sinne "wegen" eines Verfolgungsgrundes erfolgt, ist anhand ihres inhaltlichen Charakters nach der erkennbaren Gerichtetheit der Maßnahme zu beurteilen, nicht hingegen nach den subjektiven Gründen oder Motiven, die den Verfolgenden dabei leiten. Diese Zielgerichtetheit muss nicht nur hinsichtlich der durch die Verfolgungshandlung bewirkten Rechtsgutverletzung, sondern auch in Bezug auf die Verfolgungsgründe anzunehmen sein, an die die Handlung anknüpft. Dafür reicht ein Zusammenhang im Sinne einer Mitverursachung aus. Ein bestimmter Verfolgungsgrund muss nicht die zentrale Motivation oder alleinige Ursache einer Verfolgungsmaßnahme sein; eine lediglich entfernte, hypothetische Verknüpfung mit einem Verfolgungsgrund genügt aber nicht den Anforderungen des § 3a Abs. 3 AsylG (BVerwG, Urteil vom 04.07.2019, aaO., Rn. 12 mwN.).

Die Verfolgung kann gemäß § 3c AsylG ausgehen vom Staat (Nr. 1), Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen (Nr. 2) oder nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in den Nummern 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht.

Es ist Sache der Schutzsuchenden, die Gründe für eine Verfolgung in schlüssiger Form vorzutragen. Sie hat unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, aus dem sich bei Wahrunterstellung ergibt, dass bei verständiger Würdigung ihre Furcht vor Verfolgung begründet ist, so dass ihr nicht zuzumuten ist, im Herkunftsland zu verbleiben oder dorthin zurückzukehren. Dabei genügt für diesen Tatsachenvortrag auf Grund der typischerweise schwierigen Beweislage in der Regel eine Glaubhaftmachung. Voraussetzung für ein glaubhaftes Vorbringen ist allerdings ein detaillierter und in sich schlüssiger Vortrag ohne wesentliche Widersprüche und Steigerungen.

Dies ist der Klägerin nicht gelungen. Sie ist nicht vorverfolgt ausgereist, die Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 RL 2011/95/EU greift daher nicht. Selbst wenn das Gericht davon ausgeht, dass ledige Mütter in Simbabwe eine soziale Gruppe gemäß § 3 Abs. 1

Nr. 1 AsylG bilden, waren die von der Klägerin geschilderten Misshandlungen durch den Vater ihrer eigenen Person, ihrer Mutter und des Kindes einer Cousine nicht hinreichend gravierend, um daraus mit der infolge der fehlenden Vorverfolgung erforderlichen Wahrscheinlichkeit prognostizieren zu können, dass der Klägerin im Falle ihrer Rückkehr nach Simbabwe eine Gewalttätigkeit ihres Vaters gegen sich und ihren Sohn drohen wird, der die Erheblichkeitsschwelle des § 3a Abs. 1 AsylG übersteigt. Denn keiner der in der mündlichen Verhandlung dargelegten Übergriffe des Vaters der Klägerin gegen Personen seines familiären Umfelds wäre geeignet oder darauf angelegt gewesen, nachhaltige Beeinträchtigungen physischer oder psychischer Art auszulösen.

Die Klägerin muss auch im Falle ihrer Rückkehr, für die der herabgestufte Wahrscheinlichkeitsmaßstab mangels Vorverfolgung nicht anwendbar ist, keine sonstige Verfolgung im Sinne des § 3 AsylG befürchten. Die vorliegenden Erkenntnismittel rechtfertigen insbesondere nicht die Annahme, dass der Klägerin aufgrund ihrer Religionszugehörigkeit bzw. ihrer Ethnie einer Gruppenverfolgung unterliegt und ihr deshalb mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgungshandlungen drohen.

Das Asylgrundrecht aus Art. 16a Abs. 1 GG hat dieselben Voraussetzungen wie der Flüchtlingsstatus, so dass die Klägerin auch hierauf keinen Anspruch hat.

Die Klägerin hat weiterhin keinen Anspruch auf Zuerkennung des subsidiären Schutzes nach § 4 AsylG. Nach dieser Rechtsnorm ist subsidiär schutzberechtigt, wer stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm oder ihr im Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe (§ 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AsylG), Folter, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (§ 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 AsylVfG) sowie eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (§ 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 AsylG). Nach ihrem Vorbringen und anhand der vorliegenden Erkenntnismittel steht für das erkennende Gericht fest, dass keine hinreichenden Anhaltspunkte für einen drohenden ernsthaften Schaden bestehen. Die Sicherheitslage in Simbabwe hat sich stabilisiert, die letzten Wahlen waren kaum durch Ausschreitungen und Gewaltexzesse überschattet. Es finden keine anhaltenden koordinierten gewalttätigen Auseinandersetzungen statt.

Die Klägerin hat zum maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung allerdings einen Anspruch auf die Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 AufenthG. Gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention vom 04.11.1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts geht der sachliche Schutzbereich des nationalen Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG in Verbindung mit Art. 3 EMRK über denjenigen des unionsrechtlichen Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 2 AufenthG nicht hinaus, soweit Art. 3 EMRK in Rede steht (vgl. BVerwG, Urteil vom 13.06.2013 - 10 C 13.12 - juris, Rn. 25). Da ein solches unionsrechtliches Abschiebungsverbot nicht besteht, scheidet in aller Regel auch ein nationales Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG in Verbindung mit Art. 3 EMRK aus (vgl. Nds. OVG, Urteil vom 19.09.2016 - 9 LB 100/15 -, juris, Rn. 79).

Nach der Rechtsprechung des EGMR kann nur in besonderen Ausnahmefällen, in denen humanitäre Gründe der Aufenthaltsbeendigung zwingend entgegenstehen, ein Verstoß gegen Art. 3 EMRK anzunehmen sein. Allein der Umstand, dass im Falle der Aufenthaltsbeendigung die Lage des Betroffenen einschließlich seiner Lebenserwartung erheblich beeinträchtigt würde, reicht nicht aus (vgl. BVerwG, Urteil vom 31.01.2013 - 10 C 15.12 -, juris, Rn. 23 ff. mwN.). Vielmehr ist erforderlich, dass der Betroffene bei einer Rückkehr in sein Herkunftsland seine elementaren Bedürfnisse in Bezug auf Nahrungsmittel, Unterkunft, Hygiene und medizinische Basisbehandlung nicht wird befriedigen können (BVerwG, Beschluss vom 08.08.2018 - 1 B 25/18 -, juris, Rn. 11).

Es ist anhand der vorliegenden und in das Verfahren eingeführten Erkenntnismittel hinreichend wahrscheinlich, dass im Falle der Abschiebung der Klägerin nach Simbabwe infolge der dort vorherrschenden schwierigen humanitären Bedingungen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ein solch besonderer Ausnahmefall vorliegen würde. Die humanitäre Lage in Simbabwe ist stark angespannt. Insgesamt benötigen sechs Millionen Menschen in Simbabwe dringend Nahrungsmittelhilfe. Zusätzlich benötigen 1,5 Millionen Kleinbauern saisonabhängige Nothilfe für Ernte und Viehhaltung. Die jüngste IPC-Analyse zeigte nur einen leichten Rückgang der Zahlen der akut von Ernährungsunsicherheit betroffenen Menschen für die ländlichen Gebiete. Die wirtschaftliche und soziale Lage in Simbabwe stellt sich als generell problematisch dar. Die Klägerin hat in der mündlichen Verhandlung glaubhaft bekundet, dass sich der aus Ghana stammende Vater ihrer beiden kleinen Kinder die Vaterschaft anerkannt hat, sie finanziell unterstützt und sich auch sonst zumindest um den älteren Sohn █████ kümmert, indem er ihn in den Kindergarten bringt. Von einer familiären Lebensgemeinschaft mit dem angegebenen Kindesvater, die im Fall einer Rückkehr der Klägerin und ihrer beiden Kinder nach Simbabwe fortbestehen und ihr einen wirtschaftlichen Rückhalt könnte, kann derzeit (vgl. § 77 Abs. 1 AsylG) jedoch keine Rede sein. Für die vorzunehmende Prognose ist deshalb davon auszugehen, dass die Klägerin allein mit ihren beiden noch nicht schulpflichtigen Kindern nach Simbabwe zurückkehren müsste. Sie hat weder eine berufliche Ausbildung, noch Erfahrung im Erwerb eines eigenen Lebensunterhalts und müsste überdies einen erheblichen Teil ihrer Zeit für die Betreuung ihrer Kinder aufbringen. Staatliche Unterstützung für ledige Mütter ist in Simbabwe nicht zu erhalten. Auf finanzielle Unterstützung durch ihren vermögenden Vater kann sie nicht hoffen, weil sie in der mündlichen Verhandlung glaubhaft dargelegt hat, dass er sie als ledige Mutter wegen des Verstoßes gegen ihre Traditionen so sehr verachtet, dass sie allenfalls Gewalttätigkeiten von ihm zu erwarten haben würde, wenn er von ihrer Rückkehr erführe. Von ihrer Mutter und ihren drei jüngeren Geschwistern hat die Klägerin ebenfalls keine wirtschaftliche Hilfe zu erwarten, weil sie vom Vater finanziell abhängig sind. In dieser Lage liegt fern, dass die Klägerin in absehbarer Zeit nach ihrer Ankunft in Simbabwe fähig sein könnte, für sich und die beiden Kinder die elementaren Bedürfnisse in Bezug auf Nahrungsmittel, Unterkunft, Hygiene und medizinische Basisbehandlung erfüllen zu können.

Demzufolge sind sowohl die Ausreiseaufforderung als auch die Abschiebungsandrohung (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 AsylG) und die Sperrfrist nach § 11 Abs. 3 AufenthG aufzuheben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO und aus § 83b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO in Verbindung mit § 708 Nr. 11 und § 711 Satz 1 und 2 ZPO.

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Göttingen,  
Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, oder  
Postfach 37 65, 37027 Göttingen,


zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylG).

Für die Einleitung und die Durchführung des Rechtsmittelverfahrens besteht ein Vertretungszwang nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 VwGO.



Beglaubigt  
Göttingen, 10.11.2022

- elektronisch signiert -

  
Justizamtsinspektorin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle